



Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb
„Klinikum Landkreis Tuttlingen“

**Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb
„Klinikum Landkreis Tuttlingen“**

in der Fassung vom 19.03.2015 geändert durch
die Änderungssatzung vom 17.12.2015

Vorwort

Auf der Grundlage von
§ 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Landeskrankenhausgesetzes (LKHG)
§ 4 der Gemeindeordnung (GemO)
§ 3 der Landkreisordnung (LKrO)
§ 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG)

– in der jeweils aktuellsten Fassung –

hat der Kreistag des Landkreises Tuttlingen folgende Betriebssatzung beschlossen.

In der Betriebssatzung wird die ausschließlich männliche Form zur besseren Verständlichkeit des Textes gewählt, sie schließt die weibliche Form mit ein.

§ 1

Eigenbetrieb, Name

- (1) Die Kreiskliniken Tuttlingen und Spaichingen und die wirtschaftlich und organisatorisch mit ihnen verbundenen Einrichtungen werden zusammengefasst und als ein Eigenbetrieb geführt. Dazu gehört auch der Betrieb einer Kindertageseinrichtung.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Klinikum Landkreis Tuttlingen".

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebs ist der Betrieb des Klinikums des Landkreises Tuttlingen, einschließlich der organisatorisch und wirtschaftlich mit ihm verbundenen Einrichtungen.

- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist der ärztliche, pflegerische, technische und wirtschaftliche Betrieb seiner Einrichtungen mit dem Ziel einer medizinisch zweckmäßigen und ausreichenden Versorgung der Bevölkerung im Rahmen des Versorgungsauftrags des Klinikums gemäß der Krankenhausplanung und nach den Zielvorgaben des Klinikträgers sowie die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des SGB V, auch mittels Beteiligungen an Medizinischen Versorgungszentren.
- (3) Der Eigenbetrieb darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung alle Geschäfte und sonstige Maßnahmen vornehmen, die dieser Zweckbestimmung dienlich sind, soweit dadurch die Aufgabenstellung des Landkreises als Träger öffentlicher Belange nicht beeinträchtigt ist.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb dient der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Jugendpflege, ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ des zweiten Teils der Abgabenordnung (§§ 51 ff).
- (2) Der Eigenbetrieb verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis erhält keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebs. Der Landkreis erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Durch Ausgaben, die den Zwecken des Eigenbetriebs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, darf niemand begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke hat der Landkreis das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 4

Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind:

1. Der Kreistag
2. Der Klinikausschuss als Betriebsausschuss im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes
3. Der Landrat
4. Die Klinikleitung

§ 5

Aufgaben des Kreistags

Der Kreistag beschließt über die Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die ihm durch die Landkreisordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind, insbesondere über

1. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes
2. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Klinikausschusses (einschließlich Stellvertreter),
3. die Änderung der Betriebssatzung
4. die Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung des Eigenbetriebs
5. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Absatz 1 des Aktiengesetzes
6. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands
7. die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang des Eigenbetriebs wesentlich ist
8. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung
9. die Schließung von Abteilungen und Schließung von Standorten
10. die Entscheidung über den Austritt aus dem Kommunalen Arbeitgeberverband und/oder Austritt aus dem Kommunalen Versorgungsverband, Zusatzversorgungskasse.
11. Genehmigung des jährlich von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftsplanes einschließlich Investitionsplan, des Stellenplans sowie des Finanzplans
12. Bestellung bzw. Abberufung des/der Geschäftsführer(s), die Beschlussfassung über dessen/deren Entlastung, Bestellung bzw. Abberufung des Ärztlichen Direktors, Bestellung bzw. Abberufung der Pflegedienstleitung, Bestellung bzw. Abberufung von Chefarzten.

§ 6

Klinikausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird als Betriebsausschuss ein beschließender Ausschuss des Kreistags mit der Bezeichnung "Klinikausschuss" gebildet.
- (2) Der Klinikausschuss besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und 17 Kreisräten.
- (3) Für die Bestellung der Kreisräte und deren Stellvertretung, für den Vorsitz und für den Geschäftsgang gelten die Vorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg, die Hauptsatzung des Landkreises und die Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Tuttlingen.

§ 7**Aufgaben des Klinikausschusses**

- (1) Der Klinikausschuss überwacht die Tätigkeit der Klinikleitung. Er hat ihr gegenüber ein unbeschränktes Recht auf Auskunft.
- (2) Der Klinikausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die dem Kreistag zur Beschlussfassung vorbehalten sind.
- (3) Der Beschlussfassung durch den Klinikausschuss unterliegen:
 1. Grundsätze der Organisation, insbesondere die Aufgliederung der medizinischen Bereiche des Krankenhauses in Fachabteilungen, soweit diese Entscheidungen nicht dem Kreistag vorbehalten sind
 2. Entscheidung über die Ausführung einer Investition (Investitionsbeschluss) und die Anerkennung der Schlussabrechnung, auch sofern das Vorhaben im Vermögensplan veranschlagt ist, bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall von mehr als 1.000.000 EUR
 3. Außerplanmäßiger Erwerb und Veräußerung von beweglichen Anlagevermögen mit einem Wert von mehr als 250.000 EUR im Einzelfall
 4. Zustimmung zu Mehrausgaben des Vermögensplans von im Einzelfall mehr als 250.000 EUR
 5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einer Laufzeit bis zu 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 100.000 EUR bei einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 50.000 EUR
 6. Die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen in Gewährverträgen sowie der Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, bei einem Betrag oder Wert im Einzelfall von mehr als 100.000 EUR
 7. Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte im Rahmen der Ermächtigung im Wirtschaftsplan im Einzelfall von mehr als 1.000.000 EUR
 8. Durchführung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert im Einzelfall von mehr als 250.000 EUR und bei Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses im Einzelfall von mehr als 150.000 EUR
 9. Verzicht auf Ansprüche, Stundung oder Niederschlagung von Ansprüchen im Einzelfall von mehr als 50.000 EUR
 10. Gewährung von Freigebigkeitsleistungen im Einzelfall von mehr als 10.000 EUR
 11. Zustimmung zu Kooperationen im medizinischen und/oder pflegerischen Bereich bei einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren und/oder einer jährlichen finanziellen Verpflichtung daraus von mehr als 100.000 EUR
 12. Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
 13. Einräumung einer zusätzlichen Altersversorgung außerhalb der bestehenden Altersversorgungsregelung
 14. Sämtliche weiteren Angelegenheiten, die über die laufende Führung der Gesellschaft hinausgehen und nicht dem Kreistag vorbehalten sind.

Einzelfall im Sinne der vorstehenden Regelungen ist ein einzelner, abschließender Geschäftsvorgang; bezieht sich dieser einzelne Geschäftsvorgang auf mehrere Personen oder mehrere Teile einer Gesamtmaßnahme, so ist der Gesamtbetrag maßgeblich. Der Kreistag kann die genannten Wertgrenzen des Klinikausschusses jederzeit verändern, zusätzliche Maßnahmen in die Zuständigkeit des Klinikausschusses mit aufnehmen oder Einzelmaßnahmen nach diesem Absatz aus der Zuständigkeit des Klinikausschusses herausnehmen.

§ 8

Klinikleitung

- (1) Die Klinikleitung für den Eigenbetrieb hat der Geschäftsführer inne.
- (2) Alle Aufgaben, soweit nicht der Kreistag oder der Klinikausschuss Kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung zuständig sind, werden an die Klinikleitung übertragen. Der Geschäftsführer ist insbesondere zuständig für
 1. die laufende Führung der Gesellschaft
 2. die Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen des Klinikausschusses und des Kreistags
 3. die Einhaltung des Wirtschaftsplanes. Hierüber hat die Geschäftsführung den Klinikausschuss und die Beteiligungsverwaltung des Gesellschafters laufend – mindestens jedoch zweimal jährlich, im Juni und im November – zu informieren.

§ 9

Aufgaben des Landrats

Der Landrat überwacht die Klinikleitung im Rahmen des §10 Abs. 1 und 2 Eigenbetriebsgesetz.

§ 10

Aufgaben des Geschäftsführers (wird aufgehoben)

§ 11

Unterrichtungs- und Mitteilungspflichten des Geschäftsführers (wird aufgehoben)

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 22.03.2015 in Kraft, die Änderungssatzung vom 17.12.2015 am 01.01.2016.

§ 13

Außerkräfttreten

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Klinikum Landkreis Tuttlingen“ vom 19.03.2015 und diese Änderungssatzung treten mit dem Tag der Eintragung der neu gegründeten „Klinikum Landkreis Tuttlingen gGmbH“ in das Handelsregister außer Kraft.

Tuttlingen, 17.12.2015

Stefan Bär
Landrat